



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum  
Gerichtsverfassungsgesetz**

**Federführend ist das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz**

### **A. Problem**

Das Gesetz dient der Schaffung einer Rechtsgrundlage für das Abhalten von Gerichtstagen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Unter einem Gerichtstag ist zu verstehen, dass ein Gericht bzw. die Kammer oder der Senat eines Gerichts regelmäßig an bestimmten Tagen Sitzungen an einem anderen Ort als dem Gerichtssitz abhält und nach Beendigung der auswärtigen Sitzung wieder zum Gerichtssitz zurückkehrt.

Bislang fehlt, insbesondere für das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht, eine gesetzliche Grundlage, z.B. im Gerichtsverfassungsgesetz, auswärtige Gerichtstage abzuhalten. In den Gerichtsordnungen für die Fachgerichtsbarkeiten ist demgegenüber eine solche Möglichkeit teilweise sogar ausdrücklich vorgesehen (§ 14 Abs.4 ArbGG). Da das Gerichtsverfassungsgesetz das Abhalten auswärtiger Gerichtstage auch nicht ausdrücklich ausschließt, besteht aber grundsätzlich die Möglichkeit für den Landesgesetzgeber, eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen.

### **B. Lösung**

Im schleswig-holsteinischen „Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz“ (GVGAG) wird eine allgemeine Rechtsgrundlage für das Abhalten von Gerichtstagen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit geschaffen.

Die Ausgestaltung der Rechtsgrundlage orientiert sich dabei an der Regelung in § 24 Abs. 2 Justizgesetz Nordrhein-Westfalen, wonach das Justizministerium die Möglichkeit hat, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass außerhalb des Sitzes eines Gerichts Gerichtstage abzuhalten sind.

Die Umsetzung in der gerichtlichen Praxis soll begleitend evaluiert (u.a. Zahl der Termine vor Ort; Teilnahme von Verfahrensbeteiligten – insbesondere Kindern -, Jugendamt, Prozessbevollmächtigten; Fahrtkosten des Gerichts) werden.

## **C. Alternativen**

### **1. Einrichtung von Außensenaten**

Ausgangspunkt für die jetzt vorgeschlagene Schaffung einer Rechtsgrundlage für das Abhalten auswärtiger Gerichtstage war die Diskussion um die Einrichtung eines Außensenates des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Lübeck. Wesentlicher Grund für diese Überlegungen war die Stärkung der Präsenz des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vor Ort (Stichwort „Bürgernähe“). Insbesondere in Kindschaftssachen sollte dadurch erreicht werden, dass den am Verfahren Beteiligten – vorrangig den vom Verfahren betroffenen Kindern - wie auch Mitarbeitern der Jugendämter sowie weiteren Personen lange Anfahrtswege zu Gerichtsterminen nach Schleswig erspart bleiben.

Zur Prüfung der Umsetzung eines solchen Vorhabens wurde unter der Leitung des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa eine Projektgruppe bestehend aus Vertretern des Ministeriums, des Hauptrichterrates, des Hauptpersonalrates, des Oberlandesgerichts und der Richterschaft des Landgerichtsbezirks Lübeck sowie der Gleichstellungsbeauftragten eingesetzt, die im November 2014 ihren gemeinsamen Abschlussbericht vorgelegt hat. Die Projektgruppe hat bei der Prüfung der verschiedenen Umsetzungsmöglichkeiten festgestellt, dass sowohl die Einrichtung von Außensenaten im Lübecker Bezirk als auch das Abhalten regelmäßiger Gerichtstage des Oberlandesgerichts in Lübeck geeignet sind, die Durchführung ortsnäherer Gerichtstermine sicherzustellen und die mit der bislang weiteren Anreise nach Schleswig verbundene Belastung für alle Beteiligten zu reduzieren.

Das Abhalten regelmäßiger Gerichtstage hat dabei den Vorteil, dass sie sich durch die mit diesem Gesetzentwurf vorgeschlagene Schaffung der rechtlichen Grundlagen zeitnah umsetzen lässt, während alle Varianten zur Einrichtung von Außensenaten dagegen erst deutlich später umgesetzt werden könnten. Dies gilt insbesondere für die von der Projektgruppe geprüfte kostengünstigste Variante, die Einrichtung von

zwei Außensenaten im Gebäude des Landgerichts Lübeck. Die entsprechenden Räumlichkeiten stünden wegen laufender Umbaumaßnahmen frühestens ab Mitte 2018 und damit nicht mehr in der laufenden Legislaturperiode zur Verfügung.

Zudem wird damit nicht nur eine Lösung für den Lübecker Bereich sondern für das ganze Land geschaffen. Die Argumente für eine erhöhte Präsenz des Oberlandesgerichts vor Ort gelten gleichermaßen auch für den Landgerichtsbezirk Itzehoe. Dieser kann bei der Festlegung von regelmäßigen auswärtigen Gerichtstagen der Senate des Oberlandesgerichts einbezogen werden.

Das Abhalten von auswärtigen Gerichtstagen führt zu jährlichen Einsparungen und ist auch auf lange Frist deutlich kostengünstiger als die nach den Ergebnissen der Projektgruppe mit zum Teil sehr erheblichen Investitionen und hohen jährlichen Kosten verbundenen Varianten zur Einrichtung von drei bzw. zwei Außensenaten. Für das Abhalten von Gerichtstagen kann auf die bestehende Infrastruktur des Landgerichts Lübeck bzw. des Landgerichts Itzehoe zurückgegriffen werden, so dass es insofern keiner zusätzlichen Investitionen bedarf.

Mit dem Abhalten von regelmäßigen Gerichtstagen werden zudem alle mit der Einrichtung von Außensenaten des Oberlandesgerichts verbundenen organisatorischen Schwierigkeiten vermieden. Diese durch Doppelstrukturen bewirkten Probleme in den Bereichen Personalführung, Verwaltungsorganisation und Vertretung fallen bei einem verhältnismäßig kleinen Oberlandesgericht wie dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht besonders ins Gewicht.

Der Aspekt der richterlichen Personalentwicklung bleibt beim Abhalten von Gerichtstagen zunächst unberücksichtigt. Die hiermit verbundenen Fragen sind vielmehr grundsätzlich in einem einheitlichen Personalentwicklungskonzept für die Richter- und Staatsanwaltschaft zu klären, an dem zurzeit unter Federführung des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa gearbeitet wird.

## **2. Ausgestaltung der Rechtsgrundlage**

Für die Ausgestaltung der Rechtsgrundlage gibt es neben dem hier als Vorlage gewählten § 24 Abs. 2 Justizgesetz Nordrhein-Westfalen auch anderslautende Regelungsvorbilder. So sieht § 3 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Justizgesetz vor, dass die Entscheidung über die Durchführung von Gerichtstagen den Gerichten in eigener

Verantwortung übertragen wird, aber von dem Erfordernis der Zustimmung des Justizministeriums abhängt: *„Die Gerichte können mit Zustimmung des Justizministeriums außerhalb der Gemeinde, in der sie ihren Sitz haben, Gerichtstage abhalten.“*

Die niedersächsische Regelung überlässt grundsätzlich jedem Gericht selbst die Entscheidung, ob und wo Gerichtstage abgehalten werden sollen, wobei das Gericht hierfür aber die Zustimmung des jeweils vorab zu beteiligenden Justizministeriums bedarf. Da es sich um eine Aufgabe der Justizverwaltung handelt, besteht für das Justizministerium die Möglichkeit, im Rahmen seiner Dienstaufsicht das jeweilige Gericht zum Abhalten von Gerichtstagen anzuweisen.

Bei der hier gewählten Ausgestaltung bestimmt dagegen das Justizministerium, bei welchen Gerichten, an welchem Ort und in welchen Angelegenheiten Gerichtstage abzuhalten sind. Die Festlegung der Gerichtstage mittels einer veröffentlichten Verordnung ist transparent und für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar. Dabei reicht es aus, in der Verordnung zu regeln, welche Gerichte an welchem Ort Gerichtstage durchzuführen haben (vgl. z.B. § 3 Abs. 1 Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Hessen; §§ 1 u. 2 Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen). In der Verordnung können weitere Einzelheiten geregelt werden, z.B. welche Verfahren inhaltlich und örtlich an den Gerichtstagen verhandelt werden sollen. Andere Fragen, z.B. zur Häufigkeit der Gerichtstage, können dagegen auch der flexiblen Handhabung durch die Gerichte aufgrund der vor Ort auftretenden Erfordernisse und Bedürfnisse überlassen bleiben. Soweit in Zukunft Bedarf für weitere Gerichtstage oder ergänzende Regelungen auftreten sollte, kann das zum Erlass der Verordnung ermächtigte Justizministerium diesen zeitnah umsetzen.

#### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

Beim Abhalten von auswärtigen Gerichtstagen, insbesondere der Senate des Oberlandesgerichts in Lübeck und Itzehoe, wäre eine generelle Unterbringung von Senaten vor Ort nicht erforderlich. Für die Durchführung ihrer Sitzungen können die Senate des Oberlandesgerichts auf die bei den Landgerichten Lübeck und Itzehoe vor-

handene Infrastruktur, insbesondere die vorhandenen Sitzungssäle sowie Besprechungs- und Anhörungszimmer, zurückgreifen, so dass keine zusätzlichen Kosten für die Unterbringung entstehen.

Soweit Senate des Oberlandesgerichts ihre mündlichen Verhandlungen im Rahmen von Gerichtstagen in Lübeck oder Itzehoe durchführen, ist mit Einsparungen bei den von der Landeskasse aufgrund bewilligter Verfahrenskostenhilfe (ohne Ratenzahlung) zu tragenden Kosten der Zeugen, Sachverständigen, Beteiligten und Bevollmächtigten zu rechnen. Für mündliche Verhandlungen in Lübeck hat die Projektgruppe insoweit jährliche Einsparungen von ca. 18.000,-- € berechnet.

Dem stehen zusätzliche Fahrtkosten der Senatsmitglieder zu den Sitzungstagen von ihrem Gerichtssitz Schleswig nach Lübeck bzw. Itzehoe gegenüber. Die Auslagen des Gerichts sind allerdings regelmäßig von den Parteien bzw. Beteiligten zu tragen (Nr. 31006 KV GNotKG; Nr. 9006 KV GKG), weshalb diese Kosten die Justizkasse nur soweit belasten, wie Verfahrenskostenhilfe (ohne Raten) bewilligt wird. Für mündliche Verhandlungen in Lübeck hat die Projektgruppe diesen Betrag auf 3.500 € geschätzt.

Insgesamt ist also mit einer geringen jährlichen Ersparnis zu rechnen.

Hinzu kommt eine Entlastung der Jugendämter von Fahrtkosten z.B. von Lübeck oder Itzehoe nach Schleswig sowie dem mit der Anfahrt verbundenen zeitlichen und damit personellen Aufwand.

## **E. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Das Abhalten von Gerichtstagen schleswig-holsteinischer Gerichte in Schleswig-Holstein ist nicht Gegenstand einer länderübergreifenden Zusammenarbeit. Bei der Ausarbeitung der Regelung wurden jedoch die Vorschriften anderer Bundesländer einbezogen.

## **F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung**

Der Landtag ist vom Gesetzentwurf am 04.06.2015 informiert worden.

## **G. Federführung**

Die Federführung obliegt dem Ministerium für Justiz, Kultur und Europa.

**Entwurf eines  
Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes  
zum Gerichtsverfassungsgesetz**

Vom 2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz**

Das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 315), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 1**

Das für Justiz zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass außerhalb des Sitzes eines Gerichts Gerichtstage abgehalten werden.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.



Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

2015

Torsten Albig  
Ministerpräsident

Anke Spoorendonk  
Ministerin  
für Justiz, Kultur und Europa

## **Begründung**

### **I Allgemeine Begründung**

Durch das Gesetz soll im Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz eine rechtliche Grundlage für das Abhalten von Gerichtstagen durch die schleswig-holsteinischen Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit geschaffen werden.

Unter einem Gerichtstag ist zu verstehen, dass ein Gericht bzw. die Kammer oder der Senat eines Gerichts regelmäßig an bestimmten Tagen Sitzungen an einem anderen Ort als dem Gerichtssitz abhält und nach Beendigung der auswärtigen Sitzung wieder zum Gerichtssitz zurückkehrt. Das Abhalten von Gerichtstagen, z.B. durch Senate des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts, ist geeignet, die Präsenz des Gerichts vor Ort zu stärken (Stichwort „Bürgernähe“). Insbesondere in Kindersachssachen kann dadurch erreicht werden, dass den am Verfahren Beteiligten – vorrangig den vom Verfahren betroffenen Kindern - wie auch Mitarbeitern der Jugendämter sowie weiteren Personen lange Anfahrtswege zu Gerichtsterminen erspart bleiben.

Bislang fehlt, insbesondere für das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht, eine gesetzliche Grundlage, z.B. im Gerichtsverfassungsgesetz, auswärtige Gerichtstage abzuhalten. In den Gerichtsordnungen für die Fachgerichtsbarkeiten ist demgegenüber eine solche Möglichkeit teilweise sogar ausdrücklich vorgesehen (§ 14 Abs.4 ArbGG). Da das Gerichtsverfassungsgesetz das Abhalten auswärtiger Gerichtstage auch nicht ausdrücklich ausschließt, besteht aber grundsätzlich die Möglichkeit für den Landesgesetzgeber, eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen.

### **II Einzelbegründung**

#### *Zu Artikel 1 (§ 1 Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz)*

Die Vorschrift regelt das Abhalten von Gerichtstagen. Unter einem Gerichtstag ist zu verstehen, dass ein Gericht bzw. die Kammer eines Gerichts regelmäßig an bestimmten Tagen Sitzungen an einem anderen Ort als dem Gerichtssitz abhält und nach Beendigung der auswärtigen Sitzung wieder zum Gerichtssitz zurückkehrt

(Prütting in: GERMELMANN/MATTHES/PRÜTTING, Arbeitsgerichtsgesetz, 8. Auflage, München 2013, § 14, Rn. 12).

Eine Rechtsgrundlage für das Abhalten von Gerichtstagen im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit fand sich in Artikel II § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935. Sie betraf allerdings nur das Abhalten von Gerichtstagen der Amtsgerichte. Diese vorkonstitutionelle Ermächtigung galt gemäß Artikel 125 Nr. 1, 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) als Bundesrecht fort; sie ist jedoch mit Wirkung vom 24. April 2008 durch Artikel 21 des Ersten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19. April 2006 aufgehoben worden. Die Fortgeltung als Landesrecht wurde durch die Aufhebung grundsätzlich nicht berührt (BT-Drs. 16/47 S. 51f.; vgl. z.B. § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung Nordrhein-Westfalen). In der schleswig-holsteinischen Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung Schleswig-Holstein (GVRegV SH) v. 20.3.1935 i.d.F.d.B. v. 31.12.1971 ist § 3 GVRegV SH allerdings nicht als fortgeltendes Landesrecht enthalten.

Die Ermächtigungsbefugnis für das Abhalten von Gerichtstagen ist Gegenstand konkurrierender Gesetzgebung gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Gerichtsverfassung). Die Landeskompetenz für eine solche Ermächtigungsnorm setzt daher voraus, dass der Bund von seiner Gesetzgebungsbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat (Artikel 72 Abs. 1 GG). Für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit existiert eine bundesgesetzliche Ermächtigung in § 14 Absatz 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG). Diese wird durch die hier vorgesehene Ergänzung im Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz, die nur die ordentliche Gerichtsbarkeit betrifft (§ 2 EGGVG), nicht berührt.

Im Übrigen ist in diesem Bereich Raum für eine landesgesetzliche Regelung (vgl. BT-Drs. 16/47 S. 52). Die Entscheidung, bei welchem Gericht, an welchem Ort und in welchen Verfahren Gerichtstage abgehalten werden sollen, soll dabei transparent und für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar in Wege einer Verordnung geregelt werden. Die Ermächtigung zum Erlass der Verordnung soll dem für Justiz zuständigen Ministerium übertragen werden.

*Zu Artikel 2*

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.